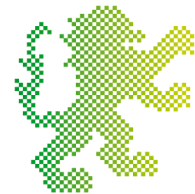


## LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

MERKBLATT des Umweltschutzamts

## Eingriffsregelung und Landschaftsplanung

### Ziele der Eingriffsregelung und der Landschaftsplanung

Die Eingriffsregelung des Bauplanungs- und Naturschutzrechtes soll dem Verbrauch von Natur und Landschaft durch Eingriffe entgegenwirken und helfen, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Die Landschaftsplanung dagegen dient der gesamträumlichen Entwicklungsplanung des Naturschutzes sowohl für den unbesiedelten wie für den besiedelten Bereich.

In der Eingriffsregelung sind zwei Rechtsbereiche zu unterscheiden:

Eingriffe durch Bauvorhaben im **Außenbereich** (z. B. Straßenbau, Windkraftanlagen, Leitungstrassen) und die erforderliche Kompensation richten sich nach dem **Bundesnaturschutzgesetz**.

Kompensationsmaßnahmen für **Bebauungspläne** werden nach dem **Baugesetzbuch** festgesetzt und von den Kommunen verwaltet.

Für nähere Informationen über die Eingriffsregelung und die Landschaftsplanung besuchen Sie bitte die offizielle Homepage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Hier finden Sie auch von der LUBW erarbeitete Arbeitshilfen sowie für die Landschaftsplanung bedeutsame Sach- und Geo-Informationen:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/2930/>

### Ökokonto im Außenbereich

Während es in der kommunalen Bauleitplanung schon seit 1998 die Möglichkeit gibt, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und später einem Bebauungsplan zuzuordnen (kommunale Ökokonten), ist diese Möglichkeit im naturschutzrechtlichen Außenbereich neu. Die dazugehörige Ökokonto-Verordnung ist am 01.04.2011 in Kraft getreten.

Vorhabensträger können jetzt schon im Vorfeld Kompensationsmaßnahmen durchführen und dann angerechnet bekommen, wenn sie einen Eingriff planen. Aber auch alle anderen Grundstückseigentümer können solche Maßnahmen durchführen und bei Bedarf einem bauwilligen Vorhabensträger verkaufen (sowohl mit Grund und Boden als auch nur die Maßnahme an sich). Das neue Ökokonto im Außenbereich ist damit **handelbar**.

Weitere Informationen hierzu sowie den Antrag auf vorgezogene Umsetzung einer Ökokonto-Maßnahme finden Sie unter:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12697/>